

Stempel des depotführenden Instituts

**EUR 45 Mio. 8,50 % Inhaberschuldverschreibungen 2013/2018
ALNO Aktiengesellschaft, Pfullendorf**

(ISIN: DE000A1R1BR4 / WKN: A1R1BR)

Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk

1. Wir bestätigen, dass am heutigen Tag in dem für

(Name/Firma und Adresse des Anleihegläubigers)

bei uns bestehenden Depot mit der Nr.: _____

_____ Stück Teilschuldverschreibungen

mit einem Gesamtnennbetrag von EUR _____

der EUR 45 Mio. 8,50 % Inhaberschuldverschreibungen 2013/2018 der ALNO Aktiengesellschaft (ISIN: DE000A1R1BR4 / WKN: A1R1BR) verbucht sind.

2. Wir bestätigen, dass wir die unter vorstehender Ziffer 1 genannten Teilschuldverschreibungen bis zum 26. September 2017, um 24:00 Uhr (MESZ) zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle gesperrt halten.

(Name/Firma und Adresse der depotführenden Bank)

(Ort, Datum) (Unterschrift, ggf. Funktion)

Wichtiger Hinweis: Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht dann nicht ausüben.

Die Anleihegläubiger werden gebeten, um den Prozess der Prüfung der Unterlagen am Tag der Gläubigerversammlung zu beschleunigen, den besonderen Nachweis mit Sperrvermerk bereits vorab, vorzugsweise zusammen mit der für die Teilnahme- und Stimmberechtigung erforderlichen und bis zum 23. September 2017, 24.00 Uhr, zu übersendenden Anmeldung zur Gläubigerversammlung, dem von der Gesellschaft beauftragten Dienstleister in Textform (§ 126b BGB) an folgende Adresse zu übersenden:

ALNO AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Telefax: +49 (0)89 889 690 655
oder per E-Mail: alno@better-orange.de (bitte nur 1x senden)

Die Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts in der 2. Gläubigerversammlung der ALNO AG hängt jedoch nicht von der rechtzeitigen Übersendung des besonderen Nachweises mit Sperrvermerk ab. Dieser ist spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung vorzulegen.

